

Aktenzeichen:  
161 C 2133/18



## Amtsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen Stra-  
ße 30 A, 49124 Georgsmarienhütte

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Koblenz durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen  
Verhandlung vom 24.04.2019

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [REDACTED], zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker in Höhe von 201,71 Euro sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 Euro freizustellen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Beklagte ist Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]

Am 11.09.2018 parkte er sein Fahrzeug im Bereich der Garagen des Anwesens [REDACTED]  
[REDACTED]

Unter dem 21.09.2018 wurde der Beklagte vom Prozessbevollmächtigten des Klägers unter Berufung darauf, das Abstellen seines Fahrzeuges sei auf dem Parkplatz des Klägers unbefugt erfolgt und stelle eine verbotene Eigenmacht dar, abgemahnt und aufgefordert, eine unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben. Dem kam der Beklagte nicht nach.

Der Kläger trägt vor,

er sei Eigentümer des Parkplatzes [REDACTED]. Dieser Parkplatz sei eindeutig als Privatparkplatz gekennzeichnet.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, seinen Parkplatz, [REDACTED], zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass er der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat;
2. den Beklagten zu verurteilen, ihn von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker in Höhe von 201,71 Euro sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 Euro freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die Aktivlegitimation des Klägers.

Im Übrigen habe der ursprüngliche Vermieter das Parken geduldet. Er sei zu keinem Zeitpunkt abgemahnt worden. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird ausdrücklich auf sämtliche, von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten gemäß § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Unterlassungsanspruch zu.

Der Kläger hat durch den zur Akte gereichten Grundbuchauszug nachgewiesen, Eigentümer des Parkplatzes zu sein, auf dem der Beklagte am 11.09.2018 unbefugt sein Fahrzeug abgestellt hat. Es handelt sich hierbei um eine verbotene Eigenmacht.

Bereits das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeuges auf einem fremden Grundstück begründet die tatsächliche Vermutung, dass sich die Beeinträchtigung durch ein erneutes rechtswidriges Parken wiederholt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beklagte die von Klägerseite geforderte Unterlassungserklärung bis heute nicht unterzeichnet hat. Es besteht demnach Wiederholungsgefahr.

Weiter kommt es nicht darauf an, ob der ursprüngliche Vermieter das Parken geduldet hatte. Dem Beklagten war bekannt, dass ein Wechsel des Eigentümers stattgefunden hatte. Einer vorherigen Abmahnung durch den Kläger bedurfte es daher nicht.

Darüber hinaus steht dem Kläger gegenüber dem Beklagten unter Schadensersatzgesichtspunkten ein Anspruch auf Freistellung von seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 Euro sowie der Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 Euro zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Streitwert: 1.500,00 Euro

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 29.05.2019

, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle